



Der Gemeinderat der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf hat in seiner Sitzung am 17.08.2010 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die beiden Friedhöfe Zelking und Matzleinsdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer / Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

Reihengrab

	Einzelgrab (2)	Familiengrab (4 Leichen)
a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber)	€ 100,-	€ 180,-
b) Urnengrabstellen (Urnengräber, Urnennischen)	€ 80,-	€ 100,-
c) gemauerte Grabstellen (Grüfte bis zu 4 Leichen)		€ 1.310,-

(2) Für Erdgrabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

a) Randgräber und neuer Friedhof	€ 20,-	€ 40,-
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 30,-	€ 60,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem **gleichen Betrag** festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 350,-
b) Urnengräber	€ 80,-
c) Gräfte	€ 550,-
d) Urnennischen	€ 80,-

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das **zweieinhalbfache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) / Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen: 30.08.2010

abgenommen:

Der Bürgermeister:

Gerhard Bürg

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen.